

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-
Württemberg (Erneuerbare Wärme-Gesetz – EWärmeG)**

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, im Interesse des Klimaschutzes eine anteilige Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie bei Wohngebäuden verbindlich als Standard einzuführen. Die Einsparung fossiler Brennstoffe durch den Einsatz erneuerbarer Energien soll zu einer Verbesserung des Klimaschutzes beitragen.

Das Potenzial der CO₂-Reduzierung durch erneuerbare Energien ist auf dem Sektor der Wärmeenergie bislang noch wenig genutzt. Das technisch-wirtschaftliche Wärmeesamtpotenzial der erneuerbaren Energien liegt bundesweit nach Schätzungen bei ca. 90 % des heutigen Bedarfs. Lediglich ca. 6 % werden davon derzeit genutzt. Die Landesregierung sieht mit Blick auf die Ziele beim Klimaschutz die Notwendigkeit, über die bisher getroffenen Maßnahmen hinaus den Ausbau erneuerbarer Wärmeenergie zu verstärken. Förderinstrumente auf Bundes- und Landesebene haben in den vergangenen Jahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen, es zeichnet sich jedoch kein Steigerungstrend ab, der ausreichen würde, um mittelfristig einen breiten Einsatz erneuerbarer Wärme zu gewährleisten. Mit der Vorgabe einer anteiligen Nutzungspflicht von 20 % für neu zu errichtende Wohngebäude und 10 % für Wohngebäude im Bestand, wird die Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung auf eine kalkulierbare Grundlage gestellt. Die damit verbundene Planungssicherheit soll den Ausbau und die Weiterentwicklung der Technologien zügig voranbringen und die Investitionskosten für die Verbraucher senken.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt die Einführung einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden. Für Neubauten, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnisgabeverfahren die

Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, gilt ein Pflichtanteil von mindestens 20% des jährlichen Wärmebedarfs. Bei Wohngebäuden im Bestand gilt ein Pflichtanteil von mindestens 10% des jährlichen Wärmebedarfs ab dem 1. Januar 2010, wenn die Heizanlage ausgetauscht wird. Das Gesetz stellt Erfüllungsfiktionen für bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung des Pflichtanteils auf, um den Verpflichteten die Umsetzung zu erleichtern. Des Weiteren gibt es Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung, für welche sich der Verpflichtete alternativ entscheiden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Nutzungspflicht. Dies ist der Fall, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Umsetzung der Nutzungspflicht baulich oder technisch unmöglich ist, der Wohnungseigentümer bereits in der Vergangenheit zugunsten erneuerbarer Wärmeenergie investiert hat oder die Verwirklichung der Pflicht für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde. Bis zum 1. April 2011 ist dem Landtag ein Bericht über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs und einer Erhöhung des Pflichtanteils vorzulegen.

Zur Überwachung der Erfüllung der Nutzungspflichten werden Nachweispflichten der betroffenen Bauherren und Wohngebäudeeigentümer geregelt, die teilweise mit Hilfe eines Sachkundigen zu erfüllen sind. Den Sachkundigen kommen Hinweispflichten bzgl. der Anforderungen dieses Gesetzes zu. Die Nachweise müssen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Dies sind die unteren Baurechtsbehörden.

Schließlich führen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Nutzungs-, Nachweis- und Hinweispflichten zu Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend bzw. fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

C. Alternativen

Bereits im Frühjahr 2006 hat der Bundesumweltminister ein Konsultationspapier vorgelegt, in dem ebenfalls auf den Handlungsbedarf hingewiesen wurde. Darin wurden verschiedene Modelle vorgestellt. Danach erscheinen ein Bonusmodell (Wärme-EEG) und ein Pflichtmodell für eine erforderliche breite Marktdurchdringung geeignet. Eine reine Förderpolitik würde dagegen entweder die Ziele nicht erreichen können oder den Staat zu einem überproportionalen Einsatz von Steuermitteln oder zu neuen Finanzierungslösungen zwingen. Die Überlegung, dass den Eigentümer, dessen Gebäude einen Wärmebedarf und damit verbunden entsprechende Emissionen aufweist, eine besondere Verantwortung trifft und er auch die Lösungsmöglichkeit in der Hand hat sowie schließlich die zu erwartenden hohen Transaktionskosten eines Wärme-EEG, sprechen für eine Pflichtregelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen Investitionskosten für die Pflichterfüllung soweit der jeweilige Rechtsträger Wohngebäudeeigentümer oder Bauherr von Wohngebäuden ist.

Der Vollzug des Gesetzes erfordert zusätzliche Personalkapazitäten für die Überwachung, die Entscheidung über Härtefälle und die Durchführung von Bußgeldverfahren. So müssen auf der Grundlage der Nachweise Stichproben vor Ort und ggf. Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

Die entsprechenden Kosten sind, soweit die kommunalen Körperschaften betroffen sind, auszugleichen.

E. Kosten für Private

Auf Wohngebäudeeigentümer und Bauherren kommen die erforderlichen Investitionskosten sowie im Einzelfall die Kosten für die Bestätigung durch Sachkundige zu. Je nach ausgewählter Technik, können sich die Investitionskosten im Laufe der Nutzung amortisieren. Dies gilt besonders, wenn die Energiepreise – wie zu erwarten ist – weiter steigen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 2. Oktober 2007

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare Wärme-Gesetz – EWärmeG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Umweltministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Nutzung erneuerbarer
Wärmeenergie in Baden-Württemberg
(Erneuerbare Wärme-Gesetz – EWärmeG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime. Hiervon ausgenommen sind

1. Wohngebäude, die weniger als vier Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden, und
2. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m².

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Erneuerbare Energien sind solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden. Die Nutzung von Umweltwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn
 - a) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von 3,5,
 - b) bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von 1,3

erreicht wird. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650: 2003-01.*)

2. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
3. Heizanlage ist eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist.
4. Die Inbetriebnahme einer Heizanlage ist die erstmalige Herstellung der Bereitschaft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.
5. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.
6. Wärmebedarf ist die Summe von Jahresheizenergiebedarf Q_H und Trinkwasserwärmebedarf Q_{TW} nach DIN V 4701-10: 2003-08, geändert durch A1: 2006-12. Wird nur ein Teil des Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt, ist nur dieser bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4

Anteilige Nutzungspflicht

(1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, müssen mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

(2) Bei Wohngebäuden, für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden, müssen ab dem 1. Januar 2010 mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn

1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von $0,04 \text{ m}^2$ Kollektorfläche pro m^2 Wohnfläche genutzt wird,

*) Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

2. bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen eine Wärmepumpe im Sinne von § 3 Nr. 1 genutzt wird oder
 3. der gesamte Wärmebedarf durch eine Heizanlage gedeckt wird, durch die bei Gebäuden nach Absatz 1 mindestens 20 Prozent des Brennstoffbedarfs und bei Gebäuden nach Absatz 2 mindestens 10 Prozent des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird.
- (4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung
1. vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn Bioöle ein bestimmtes CO₂-Verminderungspotenzial aufweisen,
 2. die Anforderungen im Sinne der Nummer 1 festzulegen.
- (5) Einzelraumfeuerungsanlagen werden zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 anerkannt, wenn ein mit dem Gebäude fest verbundener Ofen entsprechend DIN EN 13229: 2005-10 oder ein Kachelgrundofen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, der ausschließlich mit Holz beschickt wird, oder ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1:2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent zum Einsatz kommt. Mit dem Ofen müssen mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden oder der Ofen muss mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Andere mit Holz beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen finden in Bezug auf die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 keine Berücksichtigung.
- (6) Für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 können Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowohl zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitstellung von Warmwasser zum Einsatz kommen.
- (7) Die Pflicht trifft im Falle des Absatzes 1 den Bauherrn und im Falle des Absatzes 2 den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes.
- (8) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn
1. und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,
 2. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des

Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme der durch Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen,

3. aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann,
4. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

(9) Das Umweltministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Landtag bis zum 1. April 2011 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs und einer Erhöhung des Pflichtanteils.

§ 5

Ersatzweise Erfüllung

(1) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 1 die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach Anlage 1 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) um mindestens 30 Prozent unterschritten werden,
2. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 2 entweder
 - a) die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder
 - b) die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder
 - c) der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass
 - aa) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die An-

forderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,

- bb) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,
- cc) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
- dd) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

Soweit Baumaßnahmen erforderlich sind, sind diese innerhalb von 12 Monaten nach Austausch der Heizanlage durchzuführen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für eine ersatzweise Erfüllung entsprechend, höchstens um bis zu weitere 30 Prozentpunkte gegenüber der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) zu erhöhen, wenn mit deren Änderung für Gebäude erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf, den Transmissionswärmeverlust oder den Wärmedurchgangskoeffizienten festgelegt werden.

(2) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 kann des Weiteren ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmebedarf des Wohngebäudes überwiegend durch eine Heizanlage gedeckt wird, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,1 betrieben wird,
2. der Wärmebedarf des Wohngebäudes ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird,

3. eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird und dadurch die weitere Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

§ 6

Nachweispflichten

(1) Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 2 genügt eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen. Die Bestätigungen sind vom Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Bestätigung 15 Monate nach Austausch der Heizanlage der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 3 hat der Verpflichtete der zuständigen Behörde nach der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung innerhalb von drei Monaten sowie im weiteren auf Anforderung die Bestätigung des Brennstofflieferanten über die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 2 und 3 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes die Voraussetzungen für das Entfallen der Verpflichtung durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Bauherrn oder Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes der zuständigen Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für das ganz oder teilweise Entfallen der anteiligen Nutzungspflicht innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage anzuzeigen.

§ 7

Hinweispflicht, Sachkundige

- (1) Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
 2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Ein-

tragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

(2) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten im Sinne von § 4 Abs. 7 auf ihre Pflichten nach den §§ 4 und 6 sowie auf die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes unter Vorlage einer Bestätigung nach § 6 darauf beruft, dass für ihn die Pflicht nach § 4 Abs. 8 entfällt.

(3) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Bestätigungen nach § 6 sowie das Merkblatt nach Absatz 2 enthalten müssen. Als Angaben für die Bestätigungen können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

§ 8

Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die unteren Baurechtsbehörden überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz. Hierzu können Sie die Vorlage der in § 6 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(3) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(4) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohngebäudes vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. auf den nach § 6 vorzulegenden Bestätigungen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 7 oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 6 falsche Angaben macht,
2. als Sachkundiger im Sinne von § 7 einer Hinweispflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Landesregierung beabsichtigt aus Gründen des Klimaschutzes, eine Pflicht zur Nutzung eines Mindestanteils an erneuerbaren Energien zur Wärmebereitstellung bei Wohngebäuden einzuführen und dadurch den Ausstoß von CO₂ zu reduzieren.

1. Ausgangslage und Anlass

Die Landesregierung sieht den Klimaschutz als eine der zentralen politischen Herausforderungen. Um das auf europäischer Ebene anerkannte Ziel einer Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 2 C° zu erreichen, sind vielfältige Maßnahmen erforderlich. Dazu gehören rationelle Energieerzeugung, Energieeffizienz und nicht zuletzt der Einsatz erneuerbarer Energien. Während im Stromsektor mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein Instrument vorhanden ist, mit dem ein dynamischer Ausbau erneuerbarer Energien eingeleitet werden konnte, steht eine vergleichbare Entwicklung bei der Nutzung regenerativer Energien zur Wärmeerzeugung aus. In Baden-Württemberg betrug der Anteil der regenerativen Energien im Jahr 2005 am Endenergieverbrauch für Wärme 8,3 %, bezogen auf den Primärenergieverbrauch 2,5 %. Die bisher nicht erschlossenen Potenziale sind dementsprechend hoch. Die heute vorhandenen Förderinstrumente, wie z. B. das Marktanreizprogramm des Bundes und das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und auch die Förderung im Rahmen des Programms Energieholz Baden-Württemberg und Klimaschutz Plus, haben in den vergangenen Jahren Impulse für die Markteinführung bei der Nutzung von Biomasse und Erdwärme gesetzt. Im Ergebnis hat dies bislang jedoch nicht ausgereicht, um diese Potenziale der erneuerbaren Energien im Wärmebereich ausreichend zu erschließen.

Das Europäische Parlament hat im Februar 2006 die Kommission aufgefordert, einen Richtlinienvorschlag zu unterbreiten, um den Anteil erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen EU-weit von derzeit etwa 10 % auf mindestens 20 % bis zum Jahr 2020 zu erhöhen.

Im März dieses Jahres haben die Regierungschefs auf europäischer Ebene ein Ziel von 20 % erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 beschlossen. Dies verdeutlicht den Handlungsbedarf auf allen politischen Ebenen Maßnahmen in die Wege zu leiten, welche die Nutzung der erneuerbaren Energien auf eine breite Basis stellen. Der ganz überwiegende Teil des Bedarfs an Niedrigtemperaturwärme entfällt heute auf Raumwärme und Warmwasser, wie er typischerweise bei Wohngebäuden besteht. Das rein technische Potenzial würde es bereits heute ermöglichen, den wesentlichen Teil der Nachfrage für Raumwärme und Warmwasser durch geothermische Energie zu decken. Schätzungen des Bundes gehen davon aus, dass die solare Wärme knapp 30 % und die Biomasse 20 % des Wärmebedarfs abdecken könnten. Hinzu kommt die Möglichkeit der Nutzung von Bioöl und Biogas.

Was technisch möglich und aus Gründen des Klimaschutzes geboten ist, ist teilweise aber nicht immer in vollem Umfang wirtschaftlich. Hinzu kommt, dass zumutbare und selbst eindeutig wirtschaftliche Maßnahmen häufig nicht realisiert werden.

Bisher sind deshalb im Ergebnis, trotz der schon genannten Anstrengungen, keine Steigerungsraten auf Bundes- wie Landesebene zu erkennen, die ausreichen wür-

den, den Erfordernissen des Klimaschutzes und den in diesem Zusammenhang genannten Ausbauzielen der Größenordnung nach annähernd gerecht zu werden.

2. Ziele des Entwurfs

Zum Schutz des Klimas soll ein kontinuierlicher Ausbau der erneuerbaren Energien eingeleitet und längerfristig ein breiter Einsatz im Bereich der Wohngebäude erreicht werden.

3. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Dieser besteht darin, eine Reduzierung der CO₂-Emissionen bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden zu erreichen. Das eingesetzte Mittel, nämlich die mit dem Pflichtanteil für erneuerbare Energien verbundene Förderung regenerativer Energien, gehört zwar seinem Inhalt nach zur Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Dieser Kompetenznorm werden alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen zugeordnet, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen. Auch Regelungen, die sich ausschließlich an die Letztverbraucher richten, können auf Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 GG gestützt werden.

Die Einführung des Pflichtanteils dient jedoch primär dem Ziel der Herbeiführung eines verminderten CO₂-Ausstoßes im Bereich der Wohngebäude. Die Pflichtanteilsregelung stellt sich somit als lediglich regelungstechnischer Anknüpfungspunkt zur Erreichung des eigentlichen Ziels Klimaschutz dar. Der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft und damit der Klimaschutz stehen im Vordergrund des Gesetzes, sodass Art. 74 Absatz 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung) die tragende Kompetenznorm ist. Der Bund hat bislang im Hinblick auf den Klimaschutz von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht, weshalb dem Land – zumindest derzeit – der Weg zur Schaffung eigener Regelungen nicht versperrt ist (Artikel 72 Absatz 1 GG).

Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG (Strafrecht) erfasst neben dem sogenannten echten Kriminalstrafrecht auch das Ordnungswidrigkeitenrecht. Der Bußgeldtatbestand in § 9 dieses Gesetzes beruht auf diesem Kompetenztitel.

II. Inhalt

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Einführung einer Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden. Bei Neubauten, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, gilt ein Pflichtanteil von mindestens 20 % des jährlichen Wärmebedarfs. Bei Wohngebäuden im Bestand gilt ein Pflichtanteil von mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs ab dem 1. Januar 2010, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird. Bis zum 1. April 2011 ist dem Landtag ein Bericht über den Stand der Umsetzung des Gesetzes sowie die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs und einer Erhöhung des Pflichtanteils vorzulegen.

Das Gesetz stellt Erfüllungsfiktionen für bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung des Pflichtanteils auf, um den Verpflichteten die Umsetzung zu erleichtern. Des Weiteren gibt es Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung, für welche sich der Verpflichtete alternativ entscheiden kann. Unter bestimmten Vorausset-

zungen entfällt die Nutzungspflicht. Dies ist der Fall, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Umsetzung der Nutzungspflicht baulich oder technisch unmöglich ist, der Wohnungseigentümer bereits in der Vergangenheit zugunsten erneuerbarer Wärmeenergie investiert hat oder die Verwirklichung der Pflicht für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Zur Überwachung der Erfüllung der Nutzungspflichten werden Nachweispflichten der betroffenen Bauherren und Gebäudeeigentümer geregelt, die teilweise mit Hilfe eines Sachkundigen zu erfüllen sind. Den Sachkundigen kommen Hinweispflichten bzgl. der Anforderungen dieses Gesetzes zu. Die Nachweise müssen den zuständigen unteren Baurechtsbehörden vorgelegt werden.

Schließlich führen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Nutzungs-, Nachweis- und Hinweispflichten zu Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend bzw. fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

III. Alternativen

Bereits im Frühjahr 2006 hat der Bundesumweltminister ein Konsultationspapier vorgelegt, in dem ebenfalls auf den Handlungsbedarf hingewiesen wurde. Darin wurden verschiedene Modelle vorgestellt. Danach erscheinen ein Bonusmodell (Wärme-EEG) und ein Pflichtmodell für eine erforderliche breite Marktdurchdringung geeignet. Eine reine Förderpolitik würde dagegen entweder die Ziele nicht erreichen können oder den Staat zu einem überproportionalen Einsatz von Steuermitteln oder zu neuen Finanzierungslösungen zwingen. Bei einem Bonusmodell (Wärme-EEG) wäre mit erheblichem Transaktionsaufwand zu rechnen, da – im Gegensatz zur Stromerzeugung – grundsätzlich keine Einspeisung in ein Netz erfolgt. Für die Vergütung müsste zudem eine anders gelagerte Regelung, z. B. eine Abgabe bei fossilen Energieträgern oder der Einsatz von staatlichen Haushaltsmitteln gefunden werden, was mit unerwünschten Umverteilungseffekten verbunden wäre.

Folgende Überlegungen sprechen für eine Pflichtregelung: Der Eigentümer, dessen Gebäude einen Wärmebedarf und damit verbunden entsprechende Emissionen aufweist, steht als Verursacher von Emissionen in einer besonderen Verantwortung. Ihm bieten sich mit der Nutzung regenerativer Energien Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen und er hat durch die erzeugte regenerative Energie einen eigenen Nutzen.

IV. Wesentliches Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung

Die Einführung einer ordnungsrechtlichen Nutzungspflicht zugunsten erneuerbarer Energien ist erforderlich, um zeitnah und flächendeckend erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden einzuführen und dadurch eine wirkungsvolle Maßnahme zur Verbesserung des Klimaschutzes umzusetzen. Derzeit ist offen, wann und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber eine vergleichbare Regelung erlassen wird.

Die bisherigen Fördermaßnahmen geben wichtige Impulse zum Ausbau erneuerbarer Energien und sind parallel zu einer ordnungsrechtlichen Nutzungspflicht nach wie vor sinnvoll. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass sie für einen flächendeckenden Ausbau keine ausreichende Grundlage bieten.

V. Regelungsfolgen

Mit dem Gesetzentwurf sollen CO₂-Emissionen reduziert werden. In Baden-Württemberg gibt es derzeit rund 2,2 Mio. Wohngebäude. Der Heizenergiebedarf für diese liegt bei rund 72 Mrd. kWh, sodass von einem spezifischen Verbrauch von

171 kWh pro m² Wohnfläche ausgegangen werden kann. Nach einer Untersuchung führt der Heizenergieverbrauch der Wohngebäude in Baden-Württemberg zu Emissionen in einer Größenordnung von 19 Mio t CO₂. Ausgehend von diesen Zahlen können durch das Gesetz rund 10% der CO₂-Emissionen bei Wohngebäuden eingespart werden.

VI. Kosten und Vollzugaufwand für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen Investitionskosten für die Pflichterfüllung soweit der jeweilige Rechtsträger Wohngebäudeeigentümer oder Bauherr von Wohngebäuden ist.

Die Kosten für den Vollzugaufwand werden mit einem zusätzlichen Aufwand für die unteren Baurechtsbehörden von rund 900.000 Euro und 4 Stellen des gehobenen Dienstes für die Regierungspräsidien abgeschätzt.

VII. Kosten für Private

Aufgrund der Pflichtregelung des § 4 Abs. 1 und 2 ergeben sich für den Gebäudeeigentümer in der Regel zusätzliche Investitionskosten gegenüber einer konventionellen fossilen Heizung und Warmwasserversorgung. Diesen Investitionskosten stehen Einsparungen an Heizkosten gegenüber. In vielen Fällen werden sich, zumal bei steigenden Energiepreisen, die zusätzlichen Aufwendungen amortisieren. Die Zulassung von Biogas und Bioöl eröffnet Möglichkeiten, größere Investitionen zu vermeiden. Ergänzend werden Maßnahmen der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 anerkannt, die grundsätzlich wirtschaftlich sind.

Die Belastung des Eigentümers mit der Verpflichtung zum Einsatz regenerativer Energie ergibt sich aus seiner Verantwortlichkeit als Verursacher von Treibhausgasemissionen und seiner Möglichkeit, diese durch entsprechende Maßnahmen zu reduzieren. Das Umweltministerium hat zur Abschätzung der für den Gebäudeeigentümer anfallenden Investitionskosten eine Kostenabschätzung verschiedener Varianten des Einsatzes regenerativer Energien durchführen lassen. Dabei wurden die Daten aus dem Marktanreizprogramm des Bundes zugrunde gelegt. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Solarthermie, auch bei nachträglicher Installation, in der Regel deutlich unter 1.000 €/m² liegt, d. h. bei 5 m² für ein Einfamilienhaus Investitionskosten in einer Größenordnung von 5.000 € anfallen. Diesen Aufwendungen stehen Einsparungen bei den Betriebskosten gegenüber.

Generell lässt das Gesetz dem Eigentümer durch die Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung einen Handlungsspielraum, der es ihm ermöglicht, die für ihn wirtschaftlichste Lösung zu finden. So können auch bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen angerechnet werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Das Hauptanliegen dieses Gesetzes ist es, durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden (Heizung und Warmwasser) einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten. Der verbindliche Einsatz erneuerbarer Wärmeenergie wird zu einem Ausbau der notwendigen Technologien führen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessern.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Er ist beschränkt auf Gebäude, die überwiegend (also mehr als 50% der Wohnfläche) zu Wohnzwecken genutzt werden. Es werden allerdings solche Gebäude ausgenommen, die in der Heizperiode vom 1. Oktober bis zum 30. April weniger als 4 Monate genutzt werden oder weniger als 50 m² Wohnfläche haben. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach der Wohnflächenverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen.

Zu § 3:

Die Regelung definiert verschiedene für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes geltende Begriffe.

Unter Nr. 1 werden die Formen erneuerbarer Energien definiert, welche für die Erfüllung der anteiligen Nutzungspflicht nach § 4 in Betracht kommen. Dabei kommt es darauf an, dass die erneuerbaren Energieformen ohne vorherige Umwandlung in elektrische Energie für die Zwecke der Wärmeversorgung unter Berücksichtigung sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen (z. B. Immissionsschutz) genutzt werden. Geeignet sind insbesondere solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung, Wärmepumpen unter Einsatz der Medien Wasser, Erdwärme und Luft sowie Heizanlagen, die mit Scheitholz, Pellets oder Holzpresslingen beschickt werden.

Da zum Betrieb von Wärmepumpen Strom oder fossile Energieträger erforderlich sind, kann diese Art der Wärmeerzeugung nur unter bestimmten Voraussetzungen als erneuerbar eingestuft werden. Entscheidend ist das Verhältnis von Antriebsenergie zur genutzten Umweltwärme. Dieses wird durch die Jahresarbeitszahl beschrieben. Sie bringt das Verhältnis zwischen erzeugter Energie in Form von Heizwärme und der eingesetzten elektrischen Energie inklusive aller Komponenten in einem festgelegten Zeitraum (ein Jahr) zum Ausdruck. Die Berechnung der Jahresarbeitszahl richtet nach den Vorschriften der VDI 4650 (Stand 2003-01).

Nr. 2 erweitert den Begriff Biogas. Danach reicht es aus, dass ein entsprechendes Wärmeäquivalent an Biogas an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist wurde, ohne dass genau dieses beim Verpflichteten angekommen sein muss. Dies bedeutet, dass nicht nur ein physikalischer Biogas-Fluss, sondern auch ein virtueller Biogas-Fluss vom Erzeuger zum Verwender zulässig ist.

Nr. 3 definiert den Begriff der Heizanlage im Sinne dieses Gesetzes. Dabei handelt es sich um zentrale Heizanlagen, die wesentliche Bestandteile des Wohngebäudes sind. Etagenheizungen werden von dieser Definition nicht erfasst.

Nr. 4 definiert die Inbetriebnahme der Heizanlage im Sinne dieses Gesetzes.

Nr. 5 definiert den Begriff Austausch der Heizanlage, der für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verpflichtung beim Gebäudebestand maßgeblich ist. Die Definition bezieht sich dabei auf den Regelfall einer Heizanlage, die mit Kessel und Brenner betrieben wird. Bei anderen Anlagentypen kommt es auf den Austausch des jeweils zentralen Wärmeerzeugers an.

Nr. 6 definiert den Wärmebedarf und gibt die zugrunde liegende Berechnungsmethode vor. Unter Wärmebedarf versteht man, die jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung, die dem Gebäude bei standardisierten Randbedingungen unter Berücksichtigung von Energieverlusten bei der Wärmeerzeugung zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Er berechnet sich nach DIN V 4701-10 (Stand 2003-8, geändert durch A1:2006-12). Bei Wohngebäuden, die gemischt genutzt werden, ist nur der Teil des Gebäudes zugrunde zu legen, der zu Wohnzwecken genutzt wird.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die anteilige Nutzungspflicht für Neubauten und Wohngebäude im Bestand. Sie stellt Erfüllungsfiktionen auf, regelt Anforderungen für die Anerkennung von Einzelraumfeuerungsanlagen, bestimmt den Verpflichteten, regelt die zulässigen Formen der erzeugten Wärme sowie die Voraussetzungen für das Entfallen der Verpflichtung.

Die Nutzungspflicht für neu zu errichtende Wohngebäude gilt für solche, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden. Bei bestehenden Wohngebäuden entsteht die Nutzungspflicht nach dem 1. Januar 2010, wenn die Heizanlage ausgetauscht wird, was in der Regel durch Austausch des Kessels geschieht. Der Austausch der Heizanlage ist aus technischer Sicht der geeignete Anknüpfungspunkt für die Erfüllung der Nutzungspflicht. Die zeitliche Verzögerung zum Inkrafttreten der Nutzungspflicht bei neu zu errichtenden Gebäuden rechtfertigt sich aus der Vielzahl der bereits bestehenden Gebäude und der Notwendigkeit für Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, sich auf die damit verbundenen Nachfragen einzustellen.

Wenn eine Heizanlage aufgrund eines Defektes kurzfristig zur Deckung des erforderlichen Wärmebedarfs ausgetauscht werden muss, muss die Erfüllung der Nutzungspflicht innerhalb von 24 Monaten nach Austausch der Heizanlage erfolgen. In diesen Fällen wird dem Wohnungseigentümer eine Umsetzungsfrist gewährt. Gleichwohl liegt es im Interesse des Verpflichteten, auch bei kurzfristigem Heizungsaustausch die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Nutzungspflicht soweit wie möglich zu berücksichtigen, um später unnötige Kosten zu vermeiden. Die mit der Reparatur beauftragten Sachkundigen haben entsprechende Hinweispflichten.

Zu Absatz 1 und 2

Bei Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, müssen mindestens 20% des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Beim Großteil der bestehenden Wohngebäude liegt der spezifische Wärmebedarf in aller Regel deutlich höher als bei Neubauten, die nach den Standards der Energieeinsparungsverordnung errichtet werden. Eine Differenzierung zwischen Neubauten und Gebäuden im Bestand ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Da der Wärmebedarf insbesondere bei Altbauten einer deutlichen Schwankungsbreite unterliegt, letztlich aber nur im Einzelfall konkret berechnet werden kann, wurde bei der Entscheidung über die Pflichtteilshöhe eine grobe Typisierung und Vereinfachung zugrunde gelegt. Der Pflichtanteil von 10% wurde insbesondere unter Berücksichtigung von Altbauten mit hohem Wärmebedarf gewählt, da diese den höchsten Aufwand haben.

Die Regelung einer anteiligen Nutzungspflicht für erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung enthält eine neue Inhaltsbestimmung für das Eigentum an Wohngebäuden im Sinne von Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG, die der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dient. Die verbindliche Vorgabe, erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden zu nutzen, führt zur Einsparung fossiler Energieträger und damit zu einer entsprechenden Reduzierung von CO₂-Emissionen. Sie dient dem Klimaschutz und damit dem Staatsziel nach Artikel 20a GG. Die Verwirklichung der Nutzungspflicht mutet den Wohnungseigentümern insbesondere im Gebäudebestand wirtschaftliche Mehrbelastungen zu. Im Regelfall ist die Nutzungspflicht baulich-technisch ohne größere Probleme realisierbar. Soweit dies der Fall ist, können die Belastungswirkungen als moderat und zumutbar eingestuft werden. Beim Neubau sind die durch dieses Gesetz bedingten Mehrkosten im Verhältnis zur Gesamtinvestition vergleichsweise gering. Hinzu kommt, dass

sich die Investitionskosten über die gesamte Laufzeit der Anlage zumindest anteilig amortisieren. Gerade im Gebäudebestand, wo die Nutzungspflicht beim Austausch der Heizanlage entsteht, kann es jedoch auch Fälle geben, in denen die Erfüllung der Nutzungspflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gar nicht oder nur mit erheblichen Mehrbelastungen oder unzumutbarem Aufwand verwirklicht werden kann. Solche Fälle werden in § 4 Absatz 8 geregelt.

In der Vergangenheit getätigte Investitionen in erneuerbare Energien werden anerkannt und entbinden nach Absatz 8 Nr. 2 von der Nutzungspflicht. Bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen können im Rahmen der ersatzweisen Erfüllung (§ 5) angerechnet werden. Das Gesetz lässt verschiedene Möglichkeiten der Erfüllung zu, sodass die Betroffenen die für sie günstigste Lösung realisieren können. Schließlich kann in Härtefällen eine Befreiung von der Nutzungspflicht erteilt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass es auch im Einzelfall zu keiner unangemessenen Beeinträchtigung des Eigentümers kommt. Den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung der Nutzungspflicht zeigt Absatz 3 verschiedene Möglichkeiten auf, wie die Nutzungspflicht unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles erfüllt werden kann (Erfüllungsfiktion). Diese Möglichkeiten gelten für Neubauten wie für Gebäude im Bestand gleichermaßen. Da beim Gebäudebestand im Durchschnitt der jährliche Wärmebedarf wesentlich höher ist als bei Neubauten, gelten für beide Pflichtanteile (10 bzw. 20 Prozent) die gleichen Fiktionen.

Ausgehend von einer großen Bandbreite beim Wärmebedarf von Wohngebäuden und unterschiedlichen technischen Standards der eingesetzten Technologie, gilt die Nutzungspflicht als erfüllt, wenn eine der dort aufgeführten Alternativen realisiert wird.

Nr. 1 regelt unter Zugrundelegung eines fiktiven Durchschnittswertes beim Wärmebedarf sowie eines durchschnittlichen technischen Standards bei Sonnenkollektoren, dass die Nutzungspflicht beim Neubau wie beim Altbau mit der angegebenen Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche erfüllt wird. Die Anknüpfung an einen fiktiven Durchschnittswert bzw. einen durchschnittlichen technischen Standard trägt der Tatsache Rechnung, dass mit den Regelungen dieses Gesetzes weitgehend Neuland betreten wird und hinreichende praxistaugliche Erfahrungswerte fehlen. Die Durchschnittsbetrachtung wurde daher nach dem heutigen Erkenntnisstand grob typisierend vorgenommen. Die Typisierung unterliegt parallel zum Erkenntnis- und Entwicklungsfortschritt einem Überprüfungsvorbehalt. Aus der Fiktion kann daher nicht abgeleitet werden, dass bei Zugrundelegung der errechneten Kollektorfläche im konkreten Einzelfall genau 10 oder 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs erreicht werden. Vielmehr dient sie der Erleichterung der praktischen Umsetzung. Die Verpflichteten können abweichend davon jederzeit auf der Grundlage einer individuellen Berechnung die genaue Kollektorfläche ermitteln, die sie für die Pflichterfüllung benötigen.

Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Einsatz von Wärmepumpen, die den Anforderungen des § 3 Nr. 1 entsprechen, in aller Regel bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Bei allen anderen Wohngebäuden werden Wärmepumpen im Sinne des § 3 Nr. 1 ebenfalls anerkannt, sofern sie 20 % bzw. 10 % des Wärmebedarfs decken.

Nr. 3 regelt den Einsatz von Bioöl und Biogas bei der Verbrennung zur Wärmeergewinnung, wenn dieser mindestens 20 % bzw. 10 % des Brennstoffbedarfs ausmacht. Der Einsatz von Bioölen und Biogas erweitert die Palette der Möglichkeiten, erneuerbare Energien einzusetzen erheblich und erleichtert damit in vielen Fällen die Pflichterfüllung. Bereits heute werden Bioöl und Biogas angeboten. Bioöle und Biogase können bei entsprechender Anlagentechnik durch Zu-

mischung zu herkömmlichen Heizölen oder Heizgasen genutzt werden. Die Regelung bietet bei Biogas mittelbar einen Anreiz für Erzeuger, Biogas in Gasnetze einzuspeisen.

Zu Absatz 4

Die Verordnungsermächtigung soll im Hinblick auf Bioöle sicherstellen, dass Herstellung und Qualität bestimmte Umwelt- und Klimastandards einhalten. Dies betrifft namentlich die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise, die Einhaltung von Standards zum Schutz natürlicher Lebensräume oder das CO₂-Verminderungspotenzial von Bioölen.

Zu Absatz 5

Mit Holz oder Holzpresslingen betriebene zentrale Anlagen sind gemäß § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 zur Pflichterfüllung zugelassen. § 4 Absatz 5 regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass auch Einzelraumfeuerungsanlagen einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Pflichtanteils für eine nachhaltige regenerative Energienutzung erbringen können. Die genannten Öfen lassen nach ihrer technischen Ausstattung und den Einsatzmöglichkeiten die Annahme einer Pflichterfüllung zu. Anderen Anlagen wie z. B. Holzfeuerungen in Raumheizern oder Holzfeuerungen in offenen Kaminen, die häufig neben einer zentralen Anlage verwendet werden und deren zeitlicher und räumlicher Einsatz sowie Wirkungsgrad eine positive Regelvermutung nicht rechtfertigen, werden nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zur Deckung des Pflichtanteils auch durch Anlagen erfüllt werden kann, die nur Warmwasser oder nur Raumwärme erzeugen. Entscheidend ist die Erfüllung des Pflichtanteils bezogen auf den gesamten Wärmebedarf.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt den Adressaten der Nutzungspflicht. Bei Neubauten ist dies der Bauherr im Sinne der Landesbauordnung. Bei bestehenden Gebäuden der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Wohngebäudes. Wohnungseigentümer werden ebenfalls erfasst.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird das Entfallen der Nutzungspflicht geregelt. Voraussetzung dafür ist, dass im Einzelfall die Erfüllung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Mehrbelastungen oder unzumutbarem Aufwand realisiert werden kann bzw. die Wohngebäudeeigentümer bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie getätigt haben.

Nr. 1 stellt sicher, dass die Verpflichtung nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Solche können beispielsweise Regelungen des Denkmalschutzes sein aber auch kommunales Satzungsrecht wie Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften. Die Pflicht entfällt nur, soweit die Vorschriften entgegenstehen.

Grund für den Wegfall der Verpflichtung nach Nr. 2 ist der Bestandsschutz. Sofern Wohngebäudeeigentümer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Investitionen in erneuerbare Wärmeenergie getätigt haben, soll unabhängig vom konkreten Umfang der Wärmeversorgung, die Nutzungspflicht entfallen. Der Bestandsschutz begründet sich u. a. darin, dass zum einen in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die bereits getätigte Investition in eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit einen relevanten Anteil an der Wärmeversorgung erbringt und zum anderen eine Nachrüstung in diesen

Fällen unverhältnismäßig erscheint, zumal diese Anlagen bereits in der Vergangenheit zu CO₂-Einsparungen geführt haben. Ausgenommen vom Bestandsschutz sind die Einzelraumfeuerungsanlagen, welche die Anforderungen nach Absatz 5 nicht erfüllen.

Der Wegfall der Nutzungspflicht aus baulichen oder technischen Gründen nach Nr.3 betrifft Fälle, in denen die Lage oder Beschaffenheit des Wohngebäudes keine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zulässt. Derzeit ist die Solarthermie nach der Intention des Gesetzes die Anlagentechnik, mit der die Nutzungspflicht genau erfüllt werden kann. Andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie, z. B. Geothermie oder Holzpelletszentralheizungen, führen in der Regel zu einer Übererfüllung. Sie können, müssen aber nicht gewählt werden, um die Pflicht zu erfüllen. Zu Einzelraumfeuerungen trifft das Gesetz in § 4 Abs. 5 eine gesonderte Regelung. Bioöl und Biogas sind nach der Ausrichtung des Gesetzes eine Möglichkeit zur Erfüllung aber keine verbindliche Alternative zur Solarthermie.

Bei neu zu errichtenden Gebäuden ist im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich darauf zu achten, dass die Nutzungspflicht erfüllt werden kann. Die Ost-West-Ausrichtung eines Daches steht der Nutzung einer solarthermischen Anlage grundsätzlich nicht entgegen. Die Eigentümer bzw. Bauherren können ihre Verpflichtung auf Basis der Fiktion nach Absatz 3 Nr. 1 erfüllen. Eine technische Unmöglichkeit liegt beispielsweise vor, wenn auf die in Frage kommende Fläche weniger als 60% der Sonneneinstrahlung trifft, die auf eine unter 45 Grad nach Süden geneigte unverschattete Dachfläche trifft. Eine bauliche Unmöglichkeit liegt beispielsweise vor, wenn aufgrund der Struktur des Gebäudes die vorhandene Dachfläche nicht ausreicht oder Fenster bzw. Gauden die Installation einer solarthermischen Anlage unmöglich machen.

Nr.4 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall aufgrund tatsächlicher oder individueller Umstände die Nutzungspflicht zu einer unbilligen Härte führen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter durchschnittlichen Umständen die mit der Nutzungspflicht verbundenen wirtschaftlichen Aufwendungen zumutbar sind. Bei der Bewertung der unbilligen Härte ist insbesondere die individuelle Belastung für den Verpflichteten zu berücksichtigen. Fördermöglichkeiten, Mehrbelastungen aufgrund besonders ungünstiger baulicher Gegebenheiten und die zu erwartende Nutzungsdauer des Wohngebäudes sind weitere Kriterien, die bei einer unbilligen Härte zu berücksichtigen sind. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand bei der Installation einer solarthermischen Anlage kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn die Gesamtkosten für die Installation der Anlage einen Betrag von 2.000 Euro/m² Kollektorfläche übersteigen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand kann bei bestehenden Gebäuden auch dann vorliegen, wenn bisher nur eine dezentrale Warmwasserbereitung vorliegt und eine zentrale Warmwasserbereitung komplett aufgebaut werden müsste.

Zu Absatz 9

Zum 1. April 2011 ist ein Prüfbericht über die Umsetzung der Verpflichtung und die weitere technische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs und einer Erhöhung des Pflichtanteils vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Gesetzgeber über die künftige Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf den Nicht-Wohnbereich und die Erhöhung des Pflichtanteils entscheiden. Die Erfahrungen über die Umsetzung der Verpflichtung im Wohngebäudebereich, die künftige Steigerung der Anlageneffizienz und die Entwicklung der Investitionskosten für die Bürgerinnen und Bürger sind wesentliche Entscheidungskriterien für eine mögliche Fortschreibung des Gesetzes.

Zu § 5

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Nutzungspflicht durch Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Verbesserung der Energieeffizienz ersatzweise zu erfüllen. Solche Maßnahmen sind nicht das primäre Ziel dieses Gesetzes, sollen aber aufgrund ihrer Bedeutung für die CO₂-Einsparung ersatzweise anerkannt werden.

Ersatzweise bedeutet, dass mit dem Gesetz keine Pflicht etwa in Bezug auf Wärmedämmung zusätzlich zur Nutzung regenerativer Energie begründet wird. § 5 eröffnet lediglich dem Eigentümer zu seinen Gunsten eine Wahlmöglichkeit, anstelle des an sich geforderten Einsatzes erneuerbarer Energie eine andere für den Klimaschutz bedeutsame Maßnahme zu realisieren.

Erfüllt der Eigentümer eine der genannten alternativen Voraussetzungen, entfällt die Pflicht zum Einsatz einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Darauf hinzuweisen ist, wenn bereits eine Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energie nach § 4 Absatz 8 nicht besteht, z. B. weil die Errichtung einer solarthermischen Anlage gemäß § 4 Abs 8 Nr. 3 nicht möglich ist, liegt kein Anwendungsfall des § 5 vor. Eine Pflicht in Bezug auf weitere Maßnahmen im Sinne von § 5 besteht damit nicht.

Zu Absatz 1

Nr. 1 regelt den Fall, dass ein neu zu errichtendes Wohngebäude so gut gedämmt oder seine Energieversorgung, z. B. auch durch den Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, so effizient ausgelegt wird, dass es zu erheblichen Energieeinsparungen kommt. Als Maßstab dient die Energieeinsparverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), deren Werte in Anlage 1 Tabelle 1 um 30 % unterschritten werden müssen.

Nr. 2 zeigt für bestehende Wohngebäude verschiedene Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung auf, die ebenfalls an Standards der Energieeinsparverordnung in der o. g. Fassung anknüpfen. Bei den Punkten a), b) und c) handelt es sich um Alternativen. Eine kumulative Erfüllung ist nicht verlangt. Wer eine der unter Nr. 2 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen verwirklicht oder bereits durchgeführt hat, kann sich dies als ersatzweise Erfüllung anrechnen lassen.

Die Alternative a) betrifft die Abgrenzung beheizter Räume nach oben. Damit wird klargestellt, dass nur soweit die genannten Bauteile, Dächer, Dachschrägen, oberste Geschoßdecken jeweils eine solche Abgrenzungsfunktion besitzen, sie auch für die Erfüllung der Voraussetzungen zu betrachten wären. Soweit z. B. bereits die oberste Geschoßdecke entsprechend gedämmt ist, muss nicht zusätzlich ein darüber befindliches Dach gedämmt werden.

Die Alternative b) betrifft Maßnahmen in Bezug auf die Außenwände. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, sind wie bei a) keine Maßnahmen in Bezug auf weitere Bauteile erforderlich.

Die Alternative c) betrifft den Fall, dass nicht schon mit einer Maßnahme nach a) oder b) die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch im Ergebnis durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen eine deutliche Verbesserung bewirkt wird, die dem Klimaschutz zugute kommt. Um der unterschiedlichen Ausgangslage der Gebäude in Abhängigkeit vom Errichtungszeitpunkt Rechnung zu tragen, ist eine Differenzierung der Anforderungen nach Altersklassen vorgesehen.

Satz 2 sieht eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten nach Austausch der Heizanlage vor.

Satz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der auf die jeweiligen Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) bezogenen Prozentsätze an künftige Änderungen des Jahres-Primärenergiebedarfs, des Transmissionswärmeverlusts oder des Wärmedurchgangskoeffizienten.

Zu Absatz 2

Nr. 1 trägt wiederum dem Gedanken der Energieeffizienz Rechnung. Eine Heizanlage, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 % und einer Stromkennzahl von mindestens 0,1 betrieben wird, führt zu einer so effizienten Betriebsweise, dass die damit verbundenen Einsparungen an Primärenergie pauschal als ersatzweise Erfüllung anerkannt werden können.

Nr. 2 honoriert die Deckung des Heizwärmebedarfs durch Anschluss an ein Wärmenetz (Nah- oder Fernwärmenetz), das durch eine Heizanlage gespeist wird, die mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien arbeitet. In Baden-Württemberg werden nahezu 95 % der Wärmenetze mit KWK oder erneuerbaren Energien versorgt.

Unter Nr. 3 wird die Installierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) berücksichtigt. Diese Anlagen sind zur Erfüllung der hier geregelten Nutzungspflicht nicht geeignet. Gleichwohl dienen sie der Einsparung von CO₂. Mit dem EEG will der Bundesgesetzgeber diese Formen der Stromerzeugung ganz gezielt ausbauen. Die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 darf aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht dazu führen, dass die Stromerzeugung mit solarer Strahlungsenergie nach EEG faktisch unmöglich wird, weil die Dächer vorrangig mit solarthermischen Anlagen zu belegen sind. Gemäß Nr. 3 verbleibt den Wohngebäudeeigentümern bei begrenzter Dachfläche die Wahl zwischen einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie. Dies gilt nur, soweit die Dachfläche für beide Anlagen zu klein ist und deshalb der Pflichtanteil durch solare Strahlungsenergie nicht gedeckt werden könnte. Andere erneuerbare Energien müssen nicht herangezogen werden.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt Nachweispflichten zur Überwachung der Nutzungspflichterfüllung und der Voraussetzungen für ihr Entfallen. Sie basiert auf Bestätigungen, die von Sachkundigen im Sinne des § 7 oder vom Bauherrn oder Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes selbst auszufüllen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der zuständigen Behörde vorzulegen sind. Auf dieser Grundlage kann die Behörde Kontrollen durchführen. Verstöße führen zu Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro geahndet werden können. Für die Verpflichteten ist es deshalb in der Regel günstiger, die Nutzungspflicht zu erfüllen, als gegen sie vorsätzlich oder fahrlässig zu verstoßen. In § 7 Absatz 3 wird eine Verordnungsermächtigung erteilt, um bestimmte Angaben auf den Nachweisen sowie auf dem Merkblatt festzulegen.

Absatz 1

Die Regelung nach Absatz 1 betrifft den Nachweis der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung für neu zu errichtende und für bestehende Wohngebäude. Sachkundige im Sinne des § 7 müssen die Geeignetheit der zur Erfüllung oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen bestätigen. Der Verpflichtete muss die Bestätigung der zuständigen Behörde 3 Monate nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorlegen. Bei Sanierungsmaßnahmen muss die Bestätigung 15 Monate nach Austausch der Heizanlage vorgelegt werden.

Absatz 2

Bei Erfüllung der Nutzungspflicht durch anteilige Verwendung von Bioöl oder Biogas hat der Verpflichtete der zuständigen Behörde nach der erstmaligen Ab-

rechnung der Brennstofflieferung eine Bestätigung des Lieferanten über die gelieferten fossilen und regenerativen Anteile des Brennstoffes vorzulegen. Danach hat er diese Bestätigungen jeweils 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen. Die Abrechnung, insbesondere bei Biogaslieferungen, kann sich über einen Zeitraum von einem Jahr erstrecken. Es genügt ein netzübergreifender Nachweis der eingespeisten Biogasmenge. Dies bedeutet, dass nicht nur ein physikalischer Biogas-Fluss, sondern auch ein virtueller Biogas-Fluss vom Erzeuger/Lieferanten zum Verwender bestätigt werden kann (siehe § 3 Nr. 2).

Absatz 3

Die Vorschrift betrifft die Fälle, in denen die Nutzungspflicht aus baulichen oder technischen Gründen entfällt oder der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Investitionen zugunsten erneuerbarer Wärmeenergie getätigt hat. Diese Voraussetzungen müssen durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigt und innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Absatz 4

Absatz 4 betrifft die Tatbestände, bei denen die Nutzungspflicht aus rechtlichen Gründen entfällt. Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschriften können solche des Denkmalschutzes sein, aber auch kommunales Satzungsrecht wie Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften. Der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes hat der zuständigen Behörde die Voraussetzungen hierfür innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage anzuzeigen.

Zu § 7

Die Vorschrift definiert den Begriff des Sachkundigen und regelt seine Hinweispflichten gegenüber Verpflichteten nach § 4 Absatz 7, sofern er für diese im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage oder zur Erfüllung bzw. ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht tätig wird.

Zu Absatz 1

Als Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes gelten die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten und die unter Nr.2 genannten Handwerker aus dem Bereich des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 regelt die Hinweispflichten von Sachkundigen, die unter den genannten Voraussetzungen für den Verpflichteten tätig werden. Zur Erfüllung dieser Hinweispflichten genügt es, wenn sie dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt überreichen. Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete sich darauf beruft, dass für ihn die Pflicht entfällt und dies wiederum durch eine Bestätigung belegt. Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der vorgeschrieben werden kann, welche Angaben die Nachweise nach § 6 sowie das Merkblatt nach § 7 Absatz 2 enthalten müssen.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörden für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungspflicht. Sie verfügt über den erforderlichen Sachverstand. Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden ist die

untere Baurechtsbehörde über das baurechtliche Verfahren mit der Überwachung befasst. Die unteren Baurechtsbehörden unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden. Die Überwachung basiert auf Nachweisen, die vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. Bauherrn des Wohngebäudes vorzulegen sind. Die Behörde kann die Vorlage im Einzelfall auch anordnen. Für den Verpflichteten ist es in aller Regel günstiger, in die Erfüllung der Nutzungspflicht zu investieren als ein Bußgeld zu bezahlen, das im Zweifel über den Investitionskosten für die Anlage liegt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die zuständigen Behörden beim Bezirksschornsteinfegermeister Angaben zu Name und Adresse der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, sowie den Abnahmezeitpunkt abfragen.

Zu Absatz 3

Die Absätze regeln entsprechend § 47 Absatz 4 Satz 1 LBO den Charakter der Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung, wenn die untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 46 Absatz 2 Landesbauordnung ist.

Zu Absatz 4

Regelt die unbeschränkte Weisungsbefugnis der Fachaufsichtsbehörden.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro geahndet werden können. Sowohl Bauherren oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden als auch Sachkundige nach § 7 sowie Brennstofflieferanten und Wärmenetzbetreiber können ordnungswidrig handeln. In Absatz 4 wird die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Dies ist die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt Pflichtverstöße des Bauherren oder Eigentümers oder Erbbauberechtigten eines Wohngebäudes gegen seine Erfüllungs- und Nachweispflichten nach §§ 4 und 6. Dabei können die Nichterfüllung der Nutzungspflicht und falsche Angaben auf der Bestätigung nach § 6 mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro belegt werden. Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Nachweispflichten kann zu einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro führen.

Zu Absatz 2

Sachkundige, Wärmenetzbetreiber und Brennstofflieferanten stellen Bestätigungen nach § 6 aus. Bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben kann ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro angeordnet werden. Eine Verletzung der Hinweispflicht § 7 Absatz 2 kann zu einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro führen.

Zu § 10

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Nutzungspflichten werden erst mit der in § 4 Absatz 1 und 2 genannten zeitlichen Verzögerung wirksam.

C. Ergebnisse der Anhörung

I. Übersicht

Im Rahmen der Anhörung haben über die kommunalen Landesverbände hinaus Verbände und Unternehmen aus folgenden Bereichen schriftliche Stellungnahmen abgegeben: Wohnungswirtschaft, Hersteller, Handwerk, Architekten und Ingenieure, Umwelt-, Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Erzeuger regenerativer Energien, Mineralölwirtschaft und Gewerkschaften. Insgesamt gingen über 80 Stellungnahmen ein.

Festzustellen ist, dass der Entwurf des Erneuerbare Wärme-Gesetzes in weitem Umfang positive Resonanz gefunden hat. Diese grundsätzliche Zustimmung reichte deutlich über Hersteller, Handwerk und Umweltverbände hinaus. Auch Verbände, soweit sie sich kritisch geäußert haben, zeigten überwiegend Akzeptanz für die Zielsetzung des Entwurfs und haben sich konstruktiv mit Einzelregelungen auseinandergesetzt, selbst wenn sie, wie die Eigentümerverbände, gegenüber einer Pflichtenregelung eine reine Förderpolitik vorziehen würden.

Im Rahmen der Anhörung wurden vielfältige Anregungen eingebracht. Klarstellungen und Verbesserungen wurden in den Gesetzentwurf und die Begründung aufgenommen. Folgende Ergebnisse der Anhörung lassen sich herausstellen:

II. Anwendungsbereich

1. Erweiterung auf den Nicht-Wohnbereich

Hervorzuheben ist die grundlegende Forderung von Städtetag, Landkreistag und den Umweltverbänden, die auch in anderen Stellungnahmen enthalten ist, den gesamten Gebäudebestand, zumindest aber Bürogebäude, in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung einzubeziehen. Ferner wurde eine Vorbildfunktion des Landes in Bezug auf die Landesliegenschaften eingefordert. LNV und NABU regten an, die Ausdehnung auf Bereiche über Wohngebäude hinaus aufgrund eines im Gesetz geforderten Erfahrungsberichts nach zwei Jahren vorzusehen.

Ergebnis der Anhörung:

Das Erneuerbare Wärme-Gesetz stützt sich darauf, dass bei Wohngebäuden im Gegensatz zu Nichtwohngebäuden für den Wärmebedarf eine klare Typisierung möglich ist, die eine Festlegung eines bestimmten Pflichtanteils an erneuerbarer Energie erlaubt. Bei Wohngebäuden handelt es sich um einen abgrenzbaren Bereich von hoher Bedeutung. So ist bei Bürogebäuden regelmäßig kein Warmwasserbedarf vorhanden. Bei Hotels ist zwar ebenfalls ein signifikanter Bedarf an Heizung und Warmwasser vorhanden, sie zeichnen sich aber durch ein breites Spektrum der Beherbergungsbetriebe und zahlreiche Kombinationen mit Nutzungen wie Restaurant aus.

In der Sache ist eine Einbeziehung weiterer Gebäude begründbar, jedoch würden die sich beim Einstieg in die neue Gesetzesmaterie zu erwartenden Schwierigkeiten deutlich steigern. Es erscheint gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber sich jetzt auf einen Bereich konzentriert, der durch einen typischen Wärmebedarf an Heizung und Warmwasser gekennzeichnet ist. In einem weiteren Schritt wäre auch unter Nutzung der bei Wohngebäuden gesammelten Erfahrung eine Erweiterung denkbar. In den Gesetzentwurf wurde daher die Anregung von LNV und NABU aufgenommen, einen Erfahrungsbericht vorzulegen, jedoch erst nach drei Jahren, um auch die Erfahrungen im Gebäudebestand mit einfließen lassen zu können. Auf dessen Grundlage kann dann über eine Ausweitung des Anwendungsgebiets entschieden werden.

2. Herausnahme von Altenpflegeheimen

Die Liga der freien Wohlfahrtsverbände beklagt den Wegfall der Investitionsförderung und regt an, dass zumindest ein Teil der bisherigen Fördergelder zur gezielten Förderung im Zusammenhang mit dem EWärmeG verwendet werden soll. Andernfalls sollten die Altenpflegeeinrichtungen ausgenommen werden.

Ergebnis der Anhörung:

Dem Vorschlag der Herausnahme aus dem Gesetz wird nicht gefolgt. Die Regelung des Anwendungsbereichs orientiert sich an der entsprechenden Definition der EnEV. Sachlich sind keine besonderen Gründe erkennbar, weshalb diese Einrichtungen ausgenommen werden sollten.

III. Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen

Nach § 3 des Gesetzentwurfs wird die Nutzung von Umweltwärme durch Wärmepumpen als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von 3,5 erreicht wird. Verschiedene Verbände wie der Bundesverband Bioenergie und der Deutsche Energie-Pellet-Verband fordern mit Blick auf den zum Betrieb notwendigen Strom eine höhere Jahresarbeitszahl. Von Herstellern wird die Jahresarbeitszahl als zu hoch angesehen, sie bedeute faktisch einen Ausschluss von Luft-Wärmepumpen.

Ergebnis der Anhörung:

Eine Jahresarbeitszahl von 3,5 erscheint erforderlich um sicherzustellen, dass tatsächlich ein Anteil regenerativer Energie von 20 % bei Neubauten bzw. 10 % bei Altbauten auch unter Berücksichtigung des Betriebsstroms erreicht wird. Keine Änderung.

IV. Einsatz von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Die Verbände aus dem Lüftungsbereich und eine ganze Anzahl von Unternehmen der Lüftungsbranche sowie der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima fordern eine Berücksichtigung der Wärmerückgewinnung in erster Linie als erneuerbare Energie, zumindest aber als Effizienztechnologie.

Ergebnis der Anhörung:

Bei der Wärmerückgewinnung geht es um die Nutzung der durch die Heizung oder die Wohnnutzung (Kochen, Duschen, Elektrogeräte) aufgewärmten Abluft. Es handelt sich damit nicht um die Nutzung einer unmittelbar oder mittelbar eindeutig überwiegend regenerativen Energiequelle. Eine Förderung der Wärmerückgewinnung ist deshalb nicht Ziel des Gesetzes. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Wärmerückgewinnung als ersatzweise Erfüllung anerkannt werden soll.

Eine Wärmerückgewinnung geht bei neuen Gebäuden bereits positiv in die Berechnung der EnEV ein und würde mittelbar im Zuge der Anerkennung ersatzweiser Erfüllung berücksichtigt. Bei bestehenden Gebäuden sieht die Regelung der ersatzweisen Erfüllung eine Berücksichtigung bisher weder direkt noch indirekt vor.

Eine Lüftung mit Wärmerückgewinnung macht erst Sinn, wenn das Gebäude ohnehin mit einer qualifizierten Dämmung ausgestattet ist. In diesem Fall würde jedoch in den meisten Fällen schon aufgrund der Berücksichtigung der Wärmedämmung eine ersatzweise Erfüllung vorliegen. Die vorgelegten Formulierungsvorschläge lassen Zweifel offen, ob damit ein der gesetzlichen Verpflichtung zumindest gleichwertiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Das von Wärme-

pumpen bekannte Problem des Stromverbrauchs besteht auch hier. Die vorliegenden Vorschläge würden letztlich die Komplexität des Gesetzes erhöhen und neue Vollzugsfragen aufwerfen.

Keine Änderung.

V. Berücksichtigung von Bioöl und Biogas

Im Rahmen der Anhörung haben LNV und NABU gefordert, Biogas und Bioöl nur anzuerkennen, wenn sie im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden. Die Herstellerverbände im Bereich konventioneller Öl- und Gasheizungen, sowie die Produzenten von Bioöl und die Mineralölwirtschaft haben deutlich gemacht, dass sie die Ausrüstung von Heizanlagen und geeignete Qualitäten von Bioöl entwickeln und die Zulassung von Bioöl von ihnen gefordert wird.

Ergebnis der Anhörung:

Der Einsatz von Bioöl und Biogas zur Pflichterfüllung bleibt als Option erhalten. In der Sache ist zutreffend, dass die Kraft-Wärme-Kopplung bei jedem Energieträger, ob fossil, Bioöl oder auch Holz mit Blick auf den Wirkungsgrad besondere Vorteile aufweist. Generell wird deshalb die KWK – unabhängig vom Energieträger – als ersatzweise Erfüllung anerkannt. Zur Frage der Eignung von Biomasse und auch Bioöl für den Klimaschutz kann das Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) vom Juli 2007 herangezogen werden. Konkret hat der SRU ausgeführt: „Eine priorisierte Förderung des Einsatzes von Biomasse im Transportsektor nutzt (demnach) die Potenziale der Biomasse hinsichtlich des Klimaschutzziels nicht optimal. Es sollte deswegen nur ein mäßiger Ausbau der Biokraftstoffe angestrebt werden. Die stationäre Nutzung zeigt vor allem bei der Wärmenutzung sowie bei kombinierter Wärme- und Stromnutzung gute THG Einsparungspotenziale.“ Die Nutzung von Bioöl zur Wärmeversorgung kann danach nicht als Optimum, jedoch als sinnvoll angesehen werden.

Würde allein unter Berücksichtigung optimaler Effizienz – nur Nutzung im Rahmen von KWK – entschieden, müsste dementsprechend auch in Bezug auf Holz dieselbe Frage gestellt werden. Nach der Zielsetzung des Gesetzes kommt es jedoch darauf an, ob ein regenerativer Energieträger grundsätzlich geeignet ist, einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass der Bundesgesetzgeber mit dem EEG in Verbindung mit der Biomasseverordnung bereits eine Definition erneuerbarer Energieträger vorgenommen hat und die Verwendung von Bioöl eingeschlossen ist.

Vor allem aber ist zu erwägen, dass bei einem völligen Ausschluss von Bioöl oder der Beschränkung auf KWK sich damit für die Hersteller von klassischen Heizungsanlagen und Anbieter von Bioöl eine Ungleichbehandlung ergeben würde, die vermieden werden sollte. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Nutzung von Holz, bei der keine Eingrenzung auf KWK vorgesehen, sondern auch eine Nutzung in Einzelfeuerstätten zugelassen werden soll. Damit stellt sich die vom Bundesverfassungsgericht bereits in mehreren Entscheidungen diskutierte Frage der Systemgerechtigkeit. Soweit ökologische Aspekte vorgetragen werden, können diese auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 4 Berücksichtigung finden. Gegen die Streichung der Zulassung von Bioöl spricht schließlich auch, dass Bioöl für den Verpflichteten eine kostengünstige Möglichkeit bietet, um ohne größere Investitionskosten den Anforderungen des Gesetzes Rechnung tragen zu können.

VI. Holznutzung

1. Berücksichtigung von Holz als Biomasse

Während Fachverbände aus dem Kreis der Hersteller und des Handwerks eine ausdrückliche Nennung von Pellets und Stückholz wünschen und die Potenziale betonen, fordert der Verband der Holzwerkstoffindustrie einen Vorrang der stofflichen Nutzung vor der energetischen Nutzung und der Wirtschaftsverband Papier den Stopp jeglicher finanzieller oder sonstiger Förderung der Nutzung von Holz zur Energieerzeugung.

Ergebnis der Anhörung:

Es ist davon auszugehen, dass mit der Anerkennung von Holz als erneuerbarer Energieträger das Konkurrenzverhältnis um den Rohstoff und damit der Preis beeinflusst werden kann. In den vergangenen Jahren wurde trotz der von Papier- und Werkstoffindustrie dargestellten Konkurrenz für Holz oft kein befriedigender Ertrag erzielt. Die Werkstoffindustrie verweist selbst darauf, dass vor allem im Privatwald noch große Reserven zu erschließen sind. Der Holz-Waldbestand in Deutschland nimmt weiter zu. Holz in Form von Stückholz und Pellets ist der dominante Energieträger im Bereich der Biomasse und ein Eckpfeiler für die Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien auf Landesebene.

Ein Vorrang zugunsten einer stofflichen Nutzung erscheint nicht sinnvoll, er wäre auch rechtlich problematisch, da er die Gesetzgebungskompetenz des Landes überschreiten dürfte. Eine solche Verpflichtung müsste sich an den Waldbesitzer richten und ihn in seiner Vermarktung (Art.12, 14 GG) einschränken, dem Gebäudeeigentümer als Verpflichteten dieses Gesetzes gegenüber ginge eine solche Regelung ins Leere.

Stückholz soll wie Pellets in der Gesetzesbegründung erwähnt werden. Keine Berücksichtigung des Vorrangs werkstofflicher Nutzung.

2. Behandlung von Einzelfeuerstätten (§ 4 Abs. 5 EWärmeG)

Nach § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs kann die Pflicht nicht durch Holz in handbesetzten Einzelfeuerstätten erfüllt werden. Die Hersteller von Einzelfeuerstätten und das SHK-Handwerk aber auch die Umweltverbände sprechen sich für eine „pragmatische“ (BUND) Berücksichtigung auch solcher Anlagen aus. Dabei geht es maßgeblich nicht um die Frage der Anerkennung bestehender Anlagen, sondern darum, ob und unter welchen Bedingungen neue Einzelraumfeuerungen anerkannt werden können. Der Gemeindetag hat ebenfalls mit Blick auf die Belange des Körperschaftswalds eine angemessene Berücksichtigung der Biomasse Holz gefordert.

Ergebnis der Anhörung:

Nach dem Gesetzentwurf wird der Einsatz von Scheitholzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung ohne weiteres anerkannt. Die Berücksichtigung von Einzelraumfeuerungen, wozu Schweden- und Kaminöfen sowie auch die nicht nur im ländlichen Raum beliebten Kachelöfen gehören, ist jedoch eine Frage, die eine differenzierte Betrachtung verlangt. Einerseits sollen die Potenziale, die das Holz als klimafreundlicher Energieträger bietet, möglichst weitgehend genutzt, andererseits sollten dabei auch widerstreitende Aspekte nicht übersehen werden.

Bei einem Ofen, der in einem einzelnen Raum steht und für die zentrale Wärmebereitstellung nicht notwendig gebraucht wird, ist nicht allgemein anzunehmen, dass er zu 20 % oder 10 % zur Bereitstellung des Gesamtwärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) beiträgt.

Im Ergebnis sollen mit dem Gebäude fest verbundene Öfen, die einer einschlägigen technischen Normierung entsprechen, einen Mindestwirkungsgrad von 80 % bzw. 90 % haben und typischerweise einen bestimmten Einsatzbereich aufweisen, anerkannt werden. Technisch moderne Lösungen werden damit berücksichtigt.

VII. Dynamisierungsklausel (§ 4 Abs. 9 EWärmeG)

Den Umweltverbänden LNV und NABU geht die vorgesehene Verordnungsermächtigung nicht weit genug. Sie fordern eine Dynamisierung, die konkrete Anpassung sollte jedoch aufgrund eines alle 2 Jahre vorzulegenden Erfahrungsberichts erfolgen. Städtetag, Landkreistag und Wohneigentümerverbände fordern die Streichung der Dynamisierungsklausel. Die kommunalen Verbände machen pragmatische Erwägungen geltend, erstmal Erfahrungen zu sammeln, haben aber auch rechtliche Bedenken gegen die Verordnungsstruktur.

Ergebnis der Anhörung:

Anliegen der Eigentümerverbände ist es, einem Trend zu weitergehenden Pflichten vorzubeugen. Letztlich soll die Dynamisierung jedoch nicht einer Verschärfung des Eingriffs dienen, sondern der technischen Entwicklung Rechnung tragen, die eine Realisierung von Pflichtanteilen erleichtert. Die Dynamisierungsermächtigung wurde in eine Berichtspflicht geändert. Die Ankündigung einer Dynamisierung und eine gesetzgeberische Entscheidung aufgrund eines Erfahrungsberichts erscheint plausibel. Damit würde zum einen der Wille des Gesetzgebers erkennbar, die technischen Möglichkeiten auszuschöpfen zum anderen aber der Unsicherheit der technischen Entwicklung Rechnung getragen. Gleichzeitig bliebe das Anliegen gewahrt, ein klares Zeichen für eine Weiterentwicklung zu setzen.

VIII. Ersatzweise Erfüllung (§ 5 EWärmeG)

1. Ersatzweise Erfüllung nach § 5 Abs. 1 und 2

In den Stellungnahmen der Eigentümerverbände hat der Punkt der ersatzweisen Erfüllung eine wesentliche Rolle gespielt, da u. a. Städtetag und Haus&Grund darin eine Verpflichtung zu Investitionen von mehr als 100.000 € schon bei kleineren Wohngebäuden befürchteten. Dabei wurde angenommen, dass eine Pflicht zur ersatzweisen Erfüllung neben und zusätzlich zur Pflicht zur Nutzung regenerativer Energien begründet werden soll. Wenn die Verpflichtung zum Einsatz regenerativer Energien nach § 4 Abs. 8 entfallen ist, lässt das Gesetz jedoch keinen Raum für das Umschlagen der Pflicht zum Einsatz regenerativer Energien in eine Pflicht zur ersatzweisen Erfüllung. Die Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung erweitern lediglich den Handlungsspielraum für den Eigentümer bzw. honorieren positive Leistungen. Dies wurde in der Begründung entsprechend klargestellt.

Zum zweiten spielte in Bezug auf Bestandsgebäude die Annahme eine Rolle, § 5 Nr. 2 a verlange eine komplette integrale Sanierung (Wände und Dach). Der Formulierung lag jedoch von vornherein das Verständnis zugrunde, dass die Regelung sich auf Bauteile (Wände oder Dach) bezieht.

Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzentwurf und die Begründung wurden zur Klarstellung überarbeitet.

2. Bezug zur EnEV

Hinsichtlich der ersatzweisen Erfüllung wurde in verschiedenen Stellungnahmen die Frage aufgeworfen, ob die Zielsetzung des Gesetzes ausgehöhlt wird, wenn die Bundesregierung die Absicht einer Verschärfung der EnEV um 30 % umsetzt.

Ergebnis der Anhörung:

Eine solche Entwicklung ist in Bezug auf Neubauten nach dem Stand der fachlichen und politischen Diskussion nicht von der Hand zu weisen, bei Bestandsgebäuden jedoch geringer, da im Altbaubereich die EnEV sich Sanierungsverpflichtungen nicht abzeichnen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist es wesentlich im Rahmen der ersatzweisen Erfüllung an die EnEV anzuknüpfen. Es wurde daher eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung an die neue EnEV aufgenommen, um eine kurzfristige Reaktion zu ermöglichen, sodass der Gesetzeszweck nicht unterlaufen wird.

IX. Zuständigkeit

In Bezug auf die Zuständigkeitsregelung haben sich der Städtetag und der Landkreistag für eine Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörden ausgesprochen. In diesem Sinne haben auch die Eigentümerverbände Stellung genommen. Diese haben zudem ausdrücklich jegliche Zuständigkeit der Schornsteinfeger abgelehnt. Die Organisationen der Schornsteinfeger, ZDS und Landesinnungsverband, haben eine Übertragung der für die unteren Baurechtsbehörden vorgesehenen Aufgaben auf die Schornsteinfeger gefordert.

Der Städtetag regt zudem an, den Vollzug der Härtefallregelung entweder den unteren Baurechtsbehörden zu übertragen oder zumindest den Antrag über diese zu leiten. Eine Aufgabenübertragung auf die Schornsteinfeger ist entbehrlich, die Möglichkeit der Einholung von Auskünften durch die unteren Baurechtsbehörden kann jedoch den Vollzug deutlich erleichtern, sodass der Aufwand vermindert werde.

Ergebnis der Anhörung:

Die unteren Baurechtsbehörden erhalten eine umfassende Zuständigkeit unter Einschluss der Härtefälle. Die zuständigen Behörden können vom Bezirksschornsteinfegermeister Angaben über ausgetauschte Heizanlagen abfragen. Fachaufsichtsbehörden nach dem EWärmeG und zuständig für die Entscheidung über Widersprüche sind die Regierungspräsidien.

X. Betretungsrecht

Städtetag und Landkreistag weisen darauf hin, dass ein Betretungsrecht als Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug notwendig sei. Der Gesetzentwurf setzt darauf, dass den Eigentümer eine Nutzungspflicht trifft und er die Erfüllung durch Vorlage der Bescheinigung eines Sachkundigen nachweist. Die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten ist durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Auch über Härtefälle ist zu entscheiden. Wenn eine Überwachung stattfinden soll, werde zumindest stichprobenhaft auch ein Augenschein vor Ort notwendig sein. Die kommunalen Verbände verweisen auf Betretungsrechte, die sich regelmäßig in den Bereichen befinden, in denen es um die tatsächlichen Gegebenheiten bei Gebäuden oder Grundstück geht (z. B. § 52 Abs. 2 BImSchG, § 45 b Abs. 5 WG, § 3 Abs. 3 LBodschAG).

Ergebnis der Anhörung:

Für das Anliegen der kommunalen Verbände sprechen Aspekte eines wirksamen Vollzugs. Demgegenüber steht das Recht des Eigentümers nach Art 13 GG. Ein Betretungsrecht lässt das Grundgesetz zu, bindet dies jedoch an Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen könnten dann erfüllt sein, wenn ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügender Vollzug ohne ein Betretungsrecht nicht möglich wäre. Eine Prognose kann dazu – mangels Erfahrungswerten – jedoch nicht gestellt werden. Mit Blick auf die Bedeutung des Grundrechts des Art. 13 wird von der Aufnahme eines Betretungsrechts Abstand genommen.

XI. Nachweispflichten

Nach dem Gesetzentwurf gelten die Nachweispflichten uneingeschränkt auch für die Kommunen. Der Städtetag macht geltend, dass es widersprüchlich sei, wenn einerseits den Kommunen, soweit sie untere Baurechtsbehörden haben, der Sachverstand für die Überwachung zugebilligt wird, sie sich jedoch andererseits für die Nachweisführung Dritter bedienen müssten.

Ergebnis der Anhörung:

Keine Änderung. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit privaten Eigentümern.